

Bedeutung und Zukunft des Gemeinsamen Bundesausschusses

Delegiertenkonferenz der AWMF
Frankfurt 18.5.2019

Referent: RA Dr. jur. Rainer Hess



1. Die politische Zielsetzung einer sektorenübergreifenden Ausrichtung insbesondere der fachärztlichen Versorgung führt nahezu zwangsläufig zu einer Konzentration der normativen Steuerung bei dem explizit darauf ausgerichteten G-BA
2. Die mit der gesetzlichen Aufgabenzuweisung an den G-BA verbundenen Auflagen an Vorbereitung, Begründung, Beteiligungsanforderung und Transparenz seiner Entscheidungen schließen eine vergleichbare Aufgabenzuweisung an mehrseitige normative Vertragsabschlüsse der Selbstverwaltungen weitgehend aus.
3. Die Politik will auf Entscheidungen des G-BA Einfluss nehmen können, aber nicht die Entscheidungsverantwortung übernehmen

Kritik an der Dauer der Bewertungsverfahren:

1. Gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung bestimmter Fristen sind berechtigt.
2. Sie dürfen die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an die Einholung der Empfehlungen von IQWiG/IQTIG und die Wahrung der Anhörungs- Beteiligungs- und Stellungnahmerechte nicht gefährden.
3. Die Verfahrensordnung des G-BA bedarf bereits der inhaltlichen Genehmigung des BMG. Die vom BMG im EIRG beabsichtigte Ablösung durch eine Rechtsverordnung ist daher nicht verständlicher politischer Aktivismus.
4. Die Digitalisierung in der Medizin bedarf eines auf zeitnahe Entscheidungen ausgerichteten gesonderten Bewertungsverfahrens

1. Die erneute Initiative des BMG zur Änderung der §§ 91, 94 SGB V im Entwurf eines EIRG trägt ihrerseits nicht zur Beschleunigung der Verfahren bei und gefährdet die Rechtssicherheit der Entscheidungen.
2. Das BSG hat sich in seinem Urteil v. 24.4.2018 zur Liposuktion unter Berufung auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz über die gesetzgeberisch gewollte Auflockerung der stationären Erbringbarkeit von Leistungen mit Potential aber ohne Nutzenbeleg hinweggesetzt.
3. Die Beanstandung von Einzelentscheidungen des G-BA nicht mit eindeutig rechtlich, sondern mit mehrdeutigen Abwägungen begründeten Argumente muss auf vergleichbare Einwände stoßen.
4. Die Entscheidungsgrundlagen für Bewertungsentscheidungen müssen eindeutig bleiben.

1. Die Rechtsaufsicht des BMG über den G-BA erfordert einen Unterbau an (Selbst-)Verwaltungsstrukturen auf Bundes- und Landesebene, die für die Umsetzung seiner Richtlinien die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung übernehmen. Die begrenzte stimmberechtigte Zusammensetzung des G-BA mit den Bänken der sektoralen Selbstverwaltungen rechtfertigt sich aus dieser Notwendigkeit.
2. Ein Übergang der Rechtsaufsicht in eine Fachaufsicht des BMG würde die volle Verantwortung für die normative Entscheidung auf das BMG verlagern und den G-BA in die Nähe einer Bundesbehörde rücken.

**Gesetzlicher Rahmen (SGB V)
Rechtsaufsicht (BMG)**

Definition des
Leistungskatalogs
der GKV;
Anforderungen an
die Qualitätssicherung

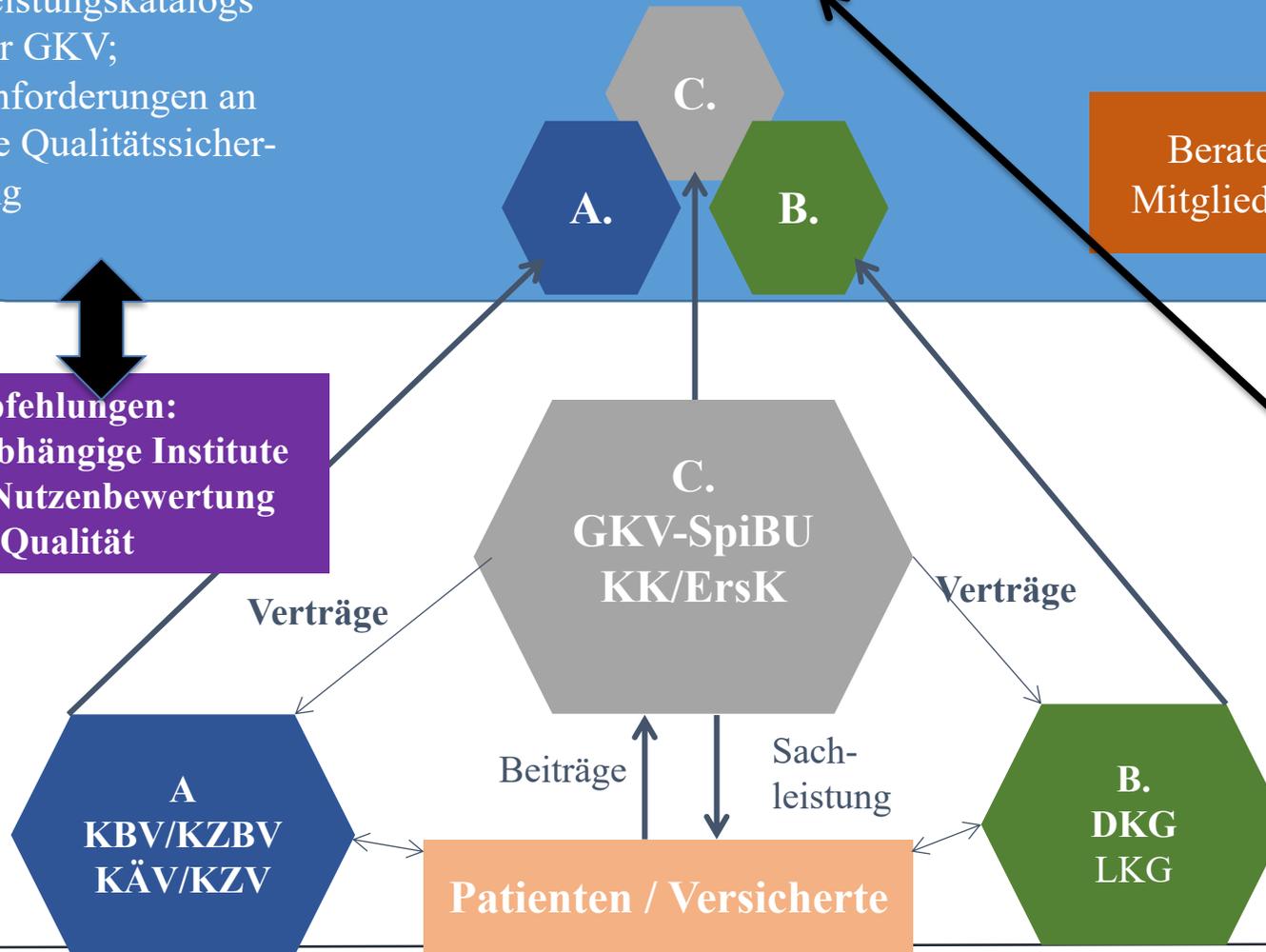
Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Beratende
Mitgliedschaft

**Patienten-
vertretungs-
Organisatio-
nen**

**Empfehlungen:
Unabhängige Institute
für Nutzenbewertung
und Qualität**

**Stellungnahmerecht
: betroffene
Einrichtungen,
Unternehmen,
Fachgesellschaften
Beteiligt:
Heilberufekammern**



Vielen Dank
für ihre
Aufmerksamkeit